



Stand Februar 2011

Visum zur Eheschließung in Deutschland mit anschließender Wohnsitznahme

Sofern Sie beabsichtigen in Deutschland zu heiraten und anschließend in Deutschland Wohnsitz zu nehmen, sind folgende Unterlagen zur Visabeantragung vorzulegen:

1. Zwei sorgfältig ausgefüllte, unterschriebene Antragsformulare (Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis).
2. Vier aktuelle Passfotos mit weißem Hintergrund (s. Merkblatt Passfotos).
3. Eine unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der gemachten Angaben (§ 55 AufenthG).
4. Reisepass, der noch mindestens 90 Tage nach der geplanten Ausreise aus dem Schengengebiet gültig sein muss.
Ferner muss der Reisepass noch mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein.
5. Bestätigung des deutschen Standesamts über die erfolgte Anmeldung der Eheschließung.
6. Passkopie der/des in Deutschland wohnhaften Verlobten, einschließlich Kopie der gültigen Aufenthaltserlaubnis, sofern es sich nicht um einen deutschen Staatsangehörigen handelt.
7. Nachweis über die Finanzierung des Aufenthalts. Dieser Nachweis kann durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung gem. §§ 66-68 AufenthG erbracht werden, in der sich eine Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichtet. Die Verpflichtungserklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung und kann im Generalkonsulat oder bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland abgegeben werden. Hierzu muss ein aktueller Einkommensnachweis und der Reisepass des Verpflichtenden vorgelegt werden.
8. Nachweis über bestehenden Krankenversicherungsschutz, gültig mind. 90 Tage nach Einreise (entfällt bei Angehörigen Deutscher bzw. EU- oder EWR-Bürger). Da der Zeitpunkt der Visumerteilung noch nicht konkret ist, wird empfohlen, den Beginn der Krankenversicherung variabel, gültig ab Einreise zu vereinbaren.
9. Nachweis über einfache deutsche Sprachkenntnisse

Anmerkung zum Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse

Mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Richtlinienumsetzungsgesetz) wurden u.a. die gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug neu gefasst. Nach geltendem Recht sind nunmehr einfache Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Visumerteilung. Die Bereitschaft, erst nach Einreise in Deutschland Sprachkenntnisse zu erwerben oder zu vertiefen, ist somit nicht ausreichend, da die

Integrationsfähigkeit nach dem Willen des Gesetzgebers bereits vor der Einreise verbessert werden soll.

Grundsätzlich müssen alle Antragsteller über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Ausgenommen sind Antragsteller, die die Ehe mit einem freizügigkeitsberechtigten EU- Bürger in Deutschland schließen und Antragsteller, die in dem § 30 Abs 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz genannt sind, siehe hierzu auch das Merkblatt des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge([link](#)).

Der Nachweis einfacher Sprachkenntnisse kann unter anderem durch Vorlage eines der folgenden Zertifikate nachgewiesen werden:

- Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts e.V.
- Start Deutsch 1“ der Telc gGmbH (*The European Language Certificate*, Tochtergesellschaft Deutscher Volkshochschulverband)
- „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD)
- TestDaF“ des TestDaF-Instituts e.V. (An-Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER).

Sofern die Antragstellerin/ der Antragsteller geltend macht, an keiner Sprachprüfung teilnehmen zu können, so kann im Rahmen der persönlichen Vorsprache das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse in einem Gespräch nachgewiesen werden. **Es findet jedoch keine Ersatzprüfung statt.**

Anmeldung zum Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Sofern Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingehen wollen, werden Sie gebeten die oben genannten Unterlagen vorzulegen. Sofern es Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Unterlagen geben sollte (z.B. Anmeldung beim Standesamt) wenden Sie sich bitte direkt an das Generalkonsulat.

Alle Unterlagen müssen im **Original** und **mit 2 Kopien** vorgelegt werden und sollten in die deutsche oder englische Sprache **übersetzt** sein. Das Generalkonsulat behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.